

## BGE 16 I 822

Bundesgericht (BGE), 1890-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_16\\_I\\_822](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_16_I_822)

FR: ATF 16 I 822

IT: DTF 16 I 822

### Volltext

117. Urtheil vom 18. Oktober 1890 in Sachen Bundesrath gegen Vereinigte Schweizerbahnen. A. Die Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen hat im Jahre 1889 den Baukonto unter anderm mit folgenden Auslagen belastet: Für die Einrichtung der Gasbeleuchtung in 5 Personenwagen à 400 Fr. per Wagen Fr. 2000 Für die Einrichtung der Dampfheizung in 3 Personenwagen à 235 Fr. per Wagen Fr. 705 Zusammen Fr. 2705 Sie hielt an dieser Verrechnung, trotz der Einsprache des Bundesrathes, welcher Entfernung dieser Posten aus den Aktiven der Bilanz verlangte, gemäß Beschluß ihrer Generalversammlung vom 21. Juni 1890 fest. B. Mit Eingabe vom 17./24. Juni 1890 stellt daher das schweizerische Post- und Eisenbahndepartement im Auftrage des Bundesrathes beim Bundesgerichte den Antrag: Das Bundesgericht wolle beschließen: Die Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen ist gehalten, den Betrag von 2705 Fr., welcher im Jahre 1889 für die Einrichtung der Gasbeleuchtung und der Dampfheizung in Personenwagen dem Baukonto belastet wurde, im Sinne von Art. 3 Alinea 2 des Eisenbahnrechnungsgesetzes zu Lasten der Betriebsrechnung aus den Aktiven der Bilanz zu entfernen. In der gleichen Eingabe war ein ferneres Begehren betreffend Verrechnung einer staatlichen Subvention von 15,544 Fr. für Schutzbauten am Rhein enthalten; dieses Begehren ist indeß vom Bundesrathe in seiner Replik fallen gelassen worden und kommt daher nicht weiter in Betracht. Zur Begründung des gestellten Antrages wird im Wesentlichen bemerkt: Die im Jahre 1889 mit Gasbeleuchtung und Dampfheizung versehenen Wagen seien schon früher mit Beleuchtungs- und Heizeinrichtungen versehen gewesen, welche durch die neuen Einrichtungen außer Gebrauch gekommen seien. Es handle sich also um einen Ersatz im Sinne von Art. 3 Alinea 2 E. = R. = G.; dennoch sei der Baukonto mit der sachbezüglichen Ausgabe belastet worden, ohne daß eine Abschreibung des Werthes der alten Einrichtungen stattgefunden hätte. Es habe also thatsächlich eine doppelte Belastung des Baukontos stattgefunden. Die Bahnverwaltung behauptete zwar, es handle sich hier nicht um Ersatz abgegangener Anlagen und Einrichtungen, sondern um die Einführung neuer, vervollkommneter Einrichtungen, welche nicht abgegangene Anlagen ersetzen, sondern an die Stelle noch ganz dienstfähiger und brauchbarer Einrichtungen treten sollen, welche gar nicht in Abgang kommen sondern erhalten bleiben. In einem gewissen Sinne sei das richtig, denn die alten Beleuchtungs- und Heizeinrichtungen seien allerdings, weil ihre Entfernung bedeutend mehr kosten würde, als aus dem Material gelöst werden könnte, nicht entfernt sondern an ihrer Stelle belassen worden. Allein das sei bedeutungslos. Denn die alten Einrichtungen seien zwar nicht der Existenz, wohl aber dem Gebrauche nach als vollständig abgegangen zu betrachten; sie werden nicht erhalten, weil sie noch fernerhin gebraucht werden sollten, sondern nur wegen der Kostspieligkeit ihrer Beseitigung. Doppelte Beleuchtungs- und Heizeinrichtungen aber seien vollständig überflüssig. Es sei daher gar nicht gerechtfertigt, den Baukonto mit den Kosten einer doppelten Einrichtung, wovon die eine völlig außer Dienst gesetzt sei, zu belasten. Die Kosten der

einen Einrichtung müssen also zu Lasten der Betriebsrechnung abgeschrieben werden. Da jedoch die Kosten der ursprünglichen Heizeinrichtungen nur annähernd und diejenigen der frühern Beleuchtungseinrichtungen gar nicht ermittelt werden könnten, so müsse natürlich verlangt werden, daß die Kosten der neuen Einrichtung der Betriebsrechnung belastet werden. Dieses Begehren sei mit Hinsicht auf Art. 3 Alinea 2 E.=R.=G. selbst dann gerechtfertigt, wenn die neuen Einrichtungen Verbesserungen gegenüber den frühern aufweisen sollten; denn nach der citirten Gesetzesstelle müssen die Kosten allen Ersatzes auf Betriebsrechnung verrechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob durch

denselben eine Verbesserung oder Werthvermehrung erreicht werde oder nicht. Eine Vermehrung oder wesentliche Verbesserung im Sinne des Art. 3 Alinea 1 E.=R.=G. liege nur bei Ergänzungs- oder Neuanlagen oder Anschaffung von Betriebsmaterial, niemals aber beim bloßen Ersatze irgendwelcher Anlagen und Einrichtungen vor. Dem entsprechend habe die Verwaltung der Gotthardbahn, welche anfänglich die Kosten der Einführung der Gasbeleuchtung dem Baukonto habe belasten wollen, auf Einsprache des Bundesrathes hin anerkannt, daß ihr sachbezoglicher Vorschlag auf einem Irrthum beruhe und die Generalversammlung sei ihr darin durch Beschluß vom 30. Juni 1890 einstimmig beigetreten. Ebenso seien, soweit im Jahre 1889 die Dampfheizung eingeführt worden sei, die hierfür erwachsenen Kosten von allen Verwaltungen der Betriebsrechnung belastet worden; einzig die Suisse-Occidentale-Simplon habe dabei den Vorbehalt gemacht, diese Kosten nachträglich dem Baukonto zu verrechnen, wenn dies andern Gesellschaften gestattet oder durch Urtheil des Bundesgerichtes zuerkannt werden sollte. C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Eingabe bemerkt die Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen im Wesentlichen: Es sei völlig unrichtig, wenn der Bundesrath behaupte, der Baukonto sei doppelt, mit den Kosten der alten und neuen Heiz- und Beleuchtungseinrichtungen, belastet worden. Die Kosten der alten Einrichtungen (mit 697 Fr. 60 Cts. für die Beleuchtungs- und mit 563 Fr. 60 Cts. für die Heizeinrichtungen) seien vielmehr in Abzug gebracht und nur die Differenz der Erstellungskosten dem Baukonto belastet worden. Die in Abzug gebrachten Kosten der alten Einrichtungen seien genau berechnet, wofür eventuell Beweis durch Expertise angeboten werde. Es könne sich daher nur fragen, ob es richtig sei, was der Bundesrath behaupte, daß eine Ersatzanlage nie, auch wenn sie eine wesentliche Verbesserung zur Folge habe, dem Baukonto belastet werden dürfe. In dieser Richtung sei nun einfach auf die Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Bundesrath gegen Centralbahn vom 29. Dezember 1889 zu verweisen, in welcher anerkannt werde, daß Verwendungen auf das Betriebsmaterial dem Baukonto verrechnet werden dürfen, wenn sie eine wesentliche Verbesserung des Bestehenden im Interesse des Betriebes zur Folge haben. In Anwendung dieses Grundsatzes habe das Bundesgericht die Verrechnung der Auslagen für automatische Bremsen auf Baukonto zugelassen. Nun lasse sich doch aber auch im konkreten Falle nicht leugnen, daß die Gasbeleuchtung gegenüber der frühern Oelbeleuchtung eine ganz bedeutende, vom Publikum wohl gewürdigte Verbesserung repräsentire und daß ebenso die Dampfheizung einen bedeutenden Fortschritt gegenüber den frühern, unzuverlässigen und theilweise sehr mangelhaften Heizeinrichtungen darstelle. Es könne auch nicht etwa gesagt werden, daß es sich hier um eine verhältnißmäßig unbedeutende Auslage handle. Denn allerdings seien die im Jahre 1889 für Einführung der Gasbeleuchtung und Dampfheizung verausgabten Beträge gering, allein die durchgängige Einführung dieser Einrichtungen werde einen nicht unerheblichen Kostenaufwand erfordern und dies allein sei entscheidend. Wenn einzelne andere Eisenbahnverwaltungen in Betreff der Verrechnung der in Rede stehenden

Ausgaben der Ansicht des Bundesrathes sich gefügt haben, so könne dies dem Rechtsstandpunkte der Vereinigten Schweizerbahnen nicht präjudizieren. Es werde daher auf Abweisung des bundesrätlichen Rechtsbegehrens angetragen. D. In seiner Replik bemerkt das schweizerische Eisenbahndepartement: Die Behauptung der Vereinigten Schweizerbahnen, daß der Werth der alten Heiz- und Beleuchtungseinrichtungen in Abzug gebracht worden sei, sei neu; der Bundesrath wolle indeß dieselbe nicht bestreiten. Dieselbe sei aber unerheblich; denn es handle sich nicht darum, ob der ursprüngliche Erstellungswerth der abgegangenen oder unbrauchbar gewordenen Einrichtungen vom Baukonto abzuschreiben sei, sondern darum, ob diesem die Kosten für den Ersatz jener Einrichtungen belastet werden können. Diese Frage sei vom Bundesrathe, gestützt auf Art. 3 Alinea 2 F.=R.=G. verneint worden und es glaube dieser, deren Entscheidung ohne weitere Rechtserörterungen dem Bundesgerichte überlassen zu dürfen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Das Bundesgericht hat bereits in seiner Entscheidung in Sachen Bund gegen Schweizerische Centralbahn vom 12. März 1886 (Amtliche Sammlung XII, S. 175 u. ff. Erw. 3) ausgesprochen

und eingehend begründet, daß, wenn eine zunächst zum Zwecke des Ersatzes einer in Wegfall kommenden Anlage unternommene und ausgeführte Baute zugleich eine wesentliche Verbesserung des bestehenden Zustandes im Interesse des Betriebes herbeiführe, der Thatbestand des Art. 3 Abs. 1 E.=R.=G. vorliege und mithin die auf Herbeiführung dieser Verbesserung verwendeten Mehrkosten dem Baukonto einverleibt werden dürfen; insoweit liege eben nicht ein bloßer Ersatz für eine abgegangene Anlage, sondern eine Neu- oder Ergänzungsanlage vor. Ebenso hat das Bundesgericht in seiner Entscheidung in Sachen Bundesrath gegen Schweizerische Centralbahn vom 29. Dezember 1889 (Amtliche Sammlung XV, S. 664 u. ff.) ausgesprochen, daß dieser Grundsatz auch für Verwendungen auf das Betriebsmaterial gelte, also solche Verwendungen dem Baukonto allemal dann belastet werden dürfen, wenn dadurch eine Vermehrung oder wesentliche Verbesserung des Bestehenden im Interesse des Betriebes herbeigeführt werde. An diesen Grundsätzen ist auch heute durchaus festzuhalten, wobei rücksichtlich der Begründung einfach auf die angeführten frühern Entscheidungen verwiesen werden darf. 2. Nun hat im vorliegenden Falle die Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen, wie der Bundesrath in seiner Replik zugegeben hat, auf Baukonto lediglich die Mehrkosten der neuen Beleuchtungs- und Heizungseinrichtungen, unter Abrechnung des Werthes der außer Gebrauch gesetzten frühern Einrichtungen, verrechnet. Die Entscheidung hängt demgemäß, nach den in Erwägung 1 entwickelten Grundsätzen, davon ab, ob durch die Einführung der neuen Einrichtungen eine Vermehrung oder eine wesentliche Verbesserung des Bestehenden im Interesse des Betriebes herbeigeführt worden ist. Von einer Vermehrung nun kann, wie auch die Vereinigten Schweizerbahnen zugeben, nicht die Rede sein. Wohl aber involviret die Einführung der fraglichen neuen Einrichtungen eine Verbesserung im Interesse des Betriebes und ist diese als eine wesentliche zu erachten. Der Bundesrath hat dies eigentlich gar nicht bestritten und es kann auch mit Grund nicht bestritten werden. Denn die Einführung der Gasbeleuchtung und Dampfheizung der Wagen, welche zu ihrer durchgängigen Durchführung einen erheblichen Kostenaufwand erfordert, erscheint nicht als eine bloß untergeordnete Hinzufügung oder Veränderung vielmehr wird dadurch mit erheblichem Kostenaufwande eine Verbesserung herbeigeführt, durch welche die Wagen zu Erfüllung ihrer bestimmungsgemäßen Aufgabe des angemessenen Transportes von Personen, wesentlich tauglicher gemacht werden. Es wird denn auch dadurch der Anlagewerth des Betriebsmaterials, welcher nach dem Principe

des Eisenbahnrechnungsgesetzes für die Aufstellung der Bilanz der Eisenbahngesellschaften grundsätzlich maßgebend ist, gesteigert. Ebenso wird kaum einem Zweifel unterliegen, daß auch der Verkehrs- (Verkaufs-) werth des Betriebsmaterials dadurch vermehrt werden dürfte, da Wagen mit verbesserten Heiz- und Beleuchtungseinrichtungen wohl einen höhern Verkaufswerth als solche ohne derartige Einrichtungen besitzen. Es kann dies allerdings nach den Grundsätzen des Eisenbahnrechnungsgesetzes nicht entscheidend in Betracht fallen; immerhin darf darauf zur Unterstützung der Entscheidung hingewiesen werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Antrag des Bundesrathes wird abgewiesen und es wird mithin die Verrechnung der streitigen Posten von zusammen 2705 Fr. auf Baukonto gestattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.